



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Richterbund

Verein der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

Vereinigung Berliner Staatsanwälte e.V.

stefan.schifferdecker@drb-berlin.de
susanne.sitek@drb-berlin.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 11 - P 6800-20/2020-14-1

Herr Münster

Tel. +49 30 9020 4405

Manuel.Muenster@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

29 .08.2023

Verfassungswidrigkeit der R-Besoldung

Ihr Schreiben vom 14. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Schifferdecker,
sehr geehrter Herr Maresch,
sehr geehrter Herr Knispel,

für Ihr Schreiben vom 14. Juli 2023 bedanke ich mich. In diesem nehmen Sie Bezug auf die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlins an das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der R-Besoldung im Land Berlin in den Jahren 2016 und 2017. Zudem verweisen Sie auf den Rechtsstaatsbericht 2023 der Europäischen Kommission. In diesem fordert die Kommission unter anderem eine Verbesserung der Besoldung von Richterinnen und Richtern in der Bundesrepublik Deutschland. Des Weiteren kritisieren Sie, dass im Koalitionsvertrag vereinbart sei, nur auf ausdrückliche Anweisungen des Bundesverfassungsgerichts und nur zur A-Besoldung ein Reparaturgesetz umzusetzen.

Für Ihre Kritik, dass im Zuge des Reparaturgesetzes zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 nur eine Korrektur bezüglich der für das Verfahren 2 BvL 4/18 des BVerfG streitgegenständlichen Besoldungsgruppen und Haushaltsjahre vorgenommen wurde, habe ich Verständnis. Selbstverständlich wurde durch die Finanzverwaltung die Vorlage des VG Berlin an das BVerfG bezüglich der Haushaltsjahre 2016 und 2017 zur Kenntnis genommen.

Derzeit steht noch die seit langem erwartete Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsgemäßheit der A-Besoldung im Land Berlin aus. Es ist angedacht, im Anschluss an die Entscheidungsveröffentlichung auch diejenigen Besoldungsgruppen und Haushaltsjahre auf ihre Verfassungsgemäßheit zu prüfen, die bislang nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem BVerfG waren. Soweit erforderlich wird dann im Rahmen eines Reparaturgesetzes eine umfassende Korrektur der Besoldung gegenüber denjenigen beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richtern erfolgen, über deren Besoldungsanspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. In diese Prüfung wird selbstverständlich auch die R-Besoldung einbezogen. Ein Gesetzgebungsverfahren zur Korrektur bezüglich einzelner Besoldungsgruppen und Haushaltsjahre vor Veröffentlichung der ausstehenden BVerfG-Entscheidung ist bereits aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Dem Senat ist bewusst, dass insbesondere der Besoldung eine entscheidende Rolle zukommt, wenn es darum geht hochqualifiziertes Personal für den Dienst in der Justiz zu gewinnen. Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik vereinbart, soll innerhalb der nächsten fünf Jahre die Besoldung der Beschäftigten auf das Bundesgrundniveau angehoben werden. Dies gilt auch für die beamteten Dienstkräfte und Richterinnen und Richter, die nach der R-Besoldungsordnung besoldet werden. Damit ist ein bedeutsamer Anstieg der ihnen gewährten Besoldung verbunden. Der Senat ist zuversichtlich, dass die Attraktivität des Landesdienstes durch diese Maßnahme gesteigert wird und das Land Berlin hierdurch im Wettbewerb um hochqualifiziertes juristisches Nachwuchspersonal einen Vorteil erlangt.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.